

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

**RECHTLICHER RAHMEN RELIGIÖSEN LEHRENS IM LICHT DER
NEUEN „MISSIO-ORDNUNGEN“ IN DEN DEUTSCHEN DIÖZESEN**

VON MATTHIAS PULTE

ISSN 2749-2826, DOI 10.5282/nomokanon/264

veröffentlicht am 01.08.2024

RECHTLICHER RAHMEN RELIGIÖSEN LEHRENS IM LICHT DER NEUEN „MISSIO-ORDNUNGEN“ IN DEN DEUTSCHEN DIÖZESEN

VON MATTHIAS PULTE

Zusammenfassung: Katholische Religionslehrkräfte bedürfen in Deutschland einer *Missio canonica*. Dazu schuf die Deutsche Bischofskonferenz 2023 eine neue Musterordnung, welche in den Diözesen aber unterschiedlich umgesetzt wurde. In diesem Beitrag werden einige kirchenrechtliche Aspekte der unterschiedlichen Missio-Ordnungen reflektiert, vor allem die Verleihung und der Entzug der *Missio canonica* für schulische Lehrkräfte in Bezug auf die Kriterien der Rechtgläubigkeit und des Zeugnisses des christlichen Lebens. Dabei werden sowohl die Unterschiede zwischen universalem Kirchenrecht und der partikularen Musterordnung als auch zwischen den verschiedenen Versionen der Missio-Ordnungen in den einzelnen deutschen Diözesen thematisiert.

Summary: In Germany a *missio canonica* is required by teachers of religious education. To this end, the German Bishops' Conference created a new template order in 2023, however it was differently implemented by the dioceses. This article reflects upon several canonical aspects of the differing mission orders, in particular the granting and withdrawal of the *missio canonica* for schoolteachers with regard to the criteria of doctrinal orthodoxy and to being a witness of Christian life. In doing so, the differences between universal canon law and the template order as well as between the variant versions of the missio orders in the German dioceses are discussed.

Seit jeher hat die katholische Kirche ihre eigenen Anforderungen an den katholischen Religionsunterricht und die Lehrkräfte, die dieses Fach unterrichten, gestellt. Über Jahrhunderte ist das ebenso wenig rechtlich infrage gestellt worden, wie die kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht, bis ins 18. Jahrhundert sogar über das ganze Schulwesen, das im Westfälischen Frieden von 1648 noch als Annex der Religionsausübung verstanden wurde.¹ Zwei geschichtliche Entwicklungen haben die Kirche veranlasst, ihr Recht der *Missio canonica* stärker zu betonen und klarer zu umschreiben: zum einen die Usurpation des Predigtamtes durch Laien in den antihierarchischen Irrlehren des Mittelalters (Waldenser, Wiclif, Hus) und zum anderen die Säkularisierung des Schulwesens und das von der Staatsomnipotenz geforderte Schulmonopol im 19. Jahrhundert.² Die kirchliche Sendung stand so lange nicht in Frage, als die Schule de jure oder de facto eine Veranstaltung der Kirche war. Als die Schule unter die Hoheit der staatlichen Gewalt geriet, musste sich eine kirchliche Reaktion bilden, die im Revolutionsjahr 1848 zum Durchbruch kam und sich auf der Würzburger Bischofsversammlung in entsprechenden Forderungen manifestierte. Die dort versammelten deutschen Bischöfe sahen sich zur Mahnung an die katholischen Gemeinden veranlasst, in den Volksschulen keinen Lehrer anzustellen, der nicht als zur religiösen Erziehung qualifiziert „kirchlich beglaubigt“ sei. Bei den Beratungen über die höheren Lehranstalten deklarierten die Bischöfe allgemein das Prinzip der *Missio canonica*. Niemand kann an einer Unterrichtsanstalt irgendeiner Art katholischen

¹ Vgl. Instrumentum pacis Osnabrugense Art. 5 § 31.

² Vgl. §§ 1-66 II 12 ALR, bes. § 1 II 12 ALR und § 9 II 12 ALR.

Religionsunterricht erteilen, dem nicht hierzu die Befugnis „durch kirchliche Sendung“ übertragen ist.³ Diese Mahnung erfuhr jedoch nur teilweise Verwirklichung.

Ins frühe 20. Jahrhundert springend, formulierte der CIC/1917 im Buch 3 (Sachenrecht) im Abschnitt: *de Magisterio Ecclesiastico* in c. 1381 §§ 2 und 3, dass es das Recht des Ortsordinarius sei, die Religionslehrer zu beaufsichtigen (*ius vigilandi*) ebenso wie das Unterrichtsmaterial zu approbieren. Die entsprechenden Quellen für diese Bestimmungen finden sich vor allem in den Beschlüssen des Trienter Konzils.⁴ Ergäben sich hinsichtlich des Glaubens und der Sitten Bedenken, habe der Ortsordinarius die Lehrer oder auch die Lehrmittel zu entfernen. Der seit 1983 geltende Codex schließt an diese Grundregeln mit den Canones 804 und 805 an und vertieft den Regelungsbereich in der nötigen Klarheit der unterschiedlichen rechtlichen Aspekte.

1 Universalkirchlicher Rechtsrahmen

Die Normen sind der neuen Ordnung des Codex entsprechend einsortiert, nicht mehr verfassungsrechtlich in Buch III (*de rebus*) unter der Rubrik das kirchliche Lehramt, sondern nun im eigenständigen Buch 3 über den Verkündigungsdienst der Kirche in Titel 3 Cap. 1 über die katholischen Schulen. Zutreffend weist Thomas Meckel darauf hin, dass der CIC/1983 einen entscheidenden Perspektivwechsel vornimmt. Die Laien sind nunmehr nicht einfachhin Empfänger der Lehre, die der Klerus darbietet, sondern im Lichte des c. 204 § 1 selbst Subjekt der Rechtsordnung und damit, mit Blick auf unser Thema, Subjekt der lehrrechtlichen Bestimmungen, also Lehrende und Lernende zugleich.⁵ In diesem Sinne sind auch die ordnungsrechtlichen Bestimmungen der nachfolgenden Canones zu lesen. Die Normen lauten jetzt:

Can. 804 — § 1. Der kirchlichen Autorität unterstehen der katholische Religionsunterricht und die katholische religiöse Erziehung, die in den Schulen jeglicher Art vermittelt oder in den verschiedenen sozialen Kommunikationsmitteln geleistet werden; Aufgabe der Bischofskonferenz ist es, für dieses Tätigkeitsfeld allgemeine Normen zu erlassen, und Aufgabe des Diözesanbischofs ist es, diesen Bereich zu regeln und zu überwachen.

§ 2. Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, daß sich diejenigen, die zu Religionslehrern in den Schulen, auch den nichtkatholischen, bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen.

Can. 805 — Der Ortsordinarius hat für seine Diözese das Recht, die Religionslehrer zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abzurufen bzw. ihre Abberufung zu fordern.

Inhaltlich entspricht dies dem Regelungsgehalt des c. 1381 §§ 2 und 3 CIC/1917. Allerdings wird in der Folge des 2. Vatikanischen Konzils den Bischofskonferenzen eine allgemeine Gesetzgebungskompetenz für eine entsprechende Rahmenregelung zugesprochen, von der die DBK

³ Vgl. Beschlüsse der in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands vom Oktober / November 1848, in: Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Bd. 2: Staat und Kirche im Zeitalter des Hochkonstitutionalismus und des Kulturkampfes 1848-1890. Hg. v. Ernst Rudolf Huber / Wolfgang Huber, Darmstadt ²2014, Nr. 6, 15-21.

⁴ Conc. Trid., see. XXV, de ref., c. 2; sess. V, de ref., c. 1.

⁵ Vgl. Meckel, Thomas, Religionsunterricht im Recht. Perspektiven des katholischen Kirchenrechts und des deutschen Staatskirchenrechts (=KStKR 14), Paderborn 2011, 106.

1973 Gebrauch mit einer Rahmenordnung gemacht hat, die bis 2023 in Kraft geblieben ist.⁶ Den Ortsbischöfen verbleibt hingegen die Aufgabe die Rechtsfragen konkret vor Ort zu regeln und den Religionsunterricht zu überwachen, ohne dass der geltende Codex, wie noch c. 1382 § 3 CIC/1917, auch die Rücknahme (einmal approbierter) Bücher vorsieht. Dabei sah der Gesetzgeber hier nicht nur Unterrichtswerke für den Religionsunterricht, sondern allgemein Bücher vor, die in der Schule Verwendung finden könnten, aber den kirchlichen Glauben und die Sitten gefährden könnten. Zurecht hat die Literatur schon früh darauf hingewiesen, dass eine solche Bestimmung in einem säkularen Staat, der die hoheitliche Schulaufsicht für sich beansprucht, nicht umzusetzen gewesen ist.⁷

Wird in c. 804 der Religionsunterricht im Einzelnen behandelt, so ergibt sich Zielsetzung und Aufgabe dieses Unterrichts schon aus der grundlegenden Aussage des c. 761 über die Verkündigung der christlichen Lehre. Religionsunterricht ist demnach nach katholischem Selbstverständnis nie neutral informierend, sondern immer ein spezieller Teil der kirchlichen Sendung und daher Teil des kirchlichen Verkündigungsdienstes unter den Bedingungen der Schule.⁸ Die Normen über den Religionsunterricht dürfen also nicht isoliert betrachtet werden. Danach kommt bei der Verkündigung der christlichen Lehre neben der Predigt und der Katechese auch der Darlegung der Lehre in den Schulen eine besondere Rolle zu. Dadurch, dass c. 761 seinen Platz innerhalb des Abschnittes „Der Dienst am Wort Gottes“ (*De divini verbi ministerio*) hat, bringt der kirchliche Gesetzgeber zum Ausdruck, dass auch der schulische Religionsunterricht im Dienste der Glaubensverkündigung zu stehen hat. Durch die deutliche Abhebung der Predigt und der katechetischen Unterweisung vom schulischen Religionsunterricht weist das kirchliche Gesetzbuch aber zugleich darauf hin, dass beide diese Aufgabe auf je verschiedene Weise zu erfüllen haben. Der CIC/1983 unterscheidet somit in stärkerem Maße und mit größerer Deutlichkeit als sein Vorgänger zwischen der primär auf die Einübung in den Glauben und die christliche Lebenspraxis sowie den Sakramentenempfang ausgerichteten Katechese und dem Religionsunterricht im Rahmen der Schule.

Der Religionsunterricht und die katholische Erziehung, die in den Schulen jeder Art vermittelt oder in den verschiedenen sozialen Kommunikationsmitteln geleistet werden, unterstehen der Aufsicht der kirchlichen Autorität (c. 804 § 1), weil sie Teil des amtlichen Verkündigungsdienstes der Kirche sind. Die Forderung nach Religionsunterricht an allen Schulen (c. 1373 § 1 CIC/1917) erhebt der kirchliche Gesetzgeber wohlweislich mangels Durchsetzbarkeit in einer säkularen Welt nicht mehr. Er hält aber daran fest (vgl. c. 1381 § 1 CIC/1917), dass die religiöse Unterweisung der katholischen Jugend, sofern sie in Schulen jeder Art erteilt wird, seien sie staatlich-öffentlich oder privat, der *Aufsicht und Leitung der Kirche* unterliegt. Damit wird nicht nur auf die schon angesprochene reiche Rechtstradition abgestellt, sondern ein vorkonstitutionelles, seit unvordenklicher Zeit bestehendes Eigenrecht eingefordert. Dabei dient die kanonisch-rechtliche Verankerung dieses *ius nativum ecclesiae* einerseits der kirchenrechtlichen Absicherung kirchlicher Interessen bei bestehenden staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen

⁶ Vgl. *DBK*, Rahmenrichtlinien zur Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Fakultas „katholische Religionslehre“ und Rahmengeschäftsordnung zu diesen Richtlinien vom 15.03.1973, in: KABI Mainz 116 (1974) 2; Rahmengeschäftsordnung zu den Rahmenrichtlinien für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Fakultas „Katholische Religionslehre“ vom 27.09.1973, in: KABI Mainz 116 (1974) 2.

⁷ Vgl. *Jone, Heribert*, Gesetzbuch der lateinischen Kirche, Bd. 2, Paderborn ²1952, 572.

⁸ Vgl. *Meckel*, Religionsunterricht (Anm. 5), 135.

und andererseits der Begründung ebendieser Interessen als nicht verhandelbares Gut bei ausstehenden Verhandlungen.⁹ Zugleich überträgt c. 804 § 1 der Kirche auch die Leitung und Aufsicht über die verschiedenen Kommunikationsmittel, soweit sie der katholischen Erziehung dienen und ordnet damit den Religionsunterricht in ein größeres Konzept einer umfassenden religiösen Bildung ein. Das kirchliche Gesetzbuch bezeichnet aber die religiöse Unterweisung in der Schule auch nicht mehr einfach als *institutio religiosa* (so cc. 1373 § 1; 1381 § 1 CIC/1917), sondern spricht von einer „*institutio et educatio religiosa catholica*“. Der Religionsunterricht nach dem Verständnis des Codex zielt daher nicht nur auf eine Einführung in die christliche Lehre, sondern auch auf eine Einführung in die Praxis des christlichen Glaubens und Lebens.¹⁰ Der CIC von 1983 stellt also an die Religionslehrer ebenso wie an die Katecheten (c. 780) besondere Forderungen.

Can. 804 § 2 verpflichtet auf der anderen Seite den Ortsordinarius, um die Anstellung von Religionslehrern besorgt zu sein, die sich durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen. Damit werden im Lichte des soeben beschriebenen Berufsverständnisses eine katholische Glaubenshaltung und eine mit den Grundsätzen der katholischen Kirche übereinstimmende Lebensführung neben fachlicher Qualifikation als Anstellungsvoraussetzungen rechtlich gefordert.¹¹ Das erscheint insbesondere unter der Rücksicht einsichtig, dass auch in anderen kirchlichen Dokumenten Religionslehrende als Zeugen des Glaubens charakterisiert werden.¹² Aufgrund dieser Formulierung erscheint im Falle der katholische Religion Lehrenden eine Trennung zwischen Beruf und Privatleben schwer vorstellbar. Überdies ist der Gesetzgeber davon überzeugt, dass die konfessionelle Prägung des Religionsunterrichts ohne eine Übereinstimmung mit der Lehre und den Grundsätzen der katholischen Kirche, die sich auch auf die Lebensordnung richten, nicht zu erreichen ist.¹³

Das Postulat der Berücksichtigung des Fortschritts der Erziehungswissenschaft im Religionsunterricht und in der Ausbildung der Religionslehrer trat in der Bundesrepublik Deutschland vor allem angesichts der schwierigen Situation dieses Faches seit der Mitte der sechziger Jahre ins Bewusstsein. Die Bestimmung, dass der Religionsunterricht an mittleren und höheren Schulen nur durch fromme und in der Lehre hervorragende Priester erteilt werden soll (c. 1373 § 2 CIC/1917), findet sich folgerichtig im kirchlichen Gesetzbuch von 1983 nicht mehr. Die Kongregation für das katholische Bildungswesen betont vielmehr ausdrücklich, dass die Kirche im Bereich des Religionsunterrichts wesentlich auf die Mitarbeit der Laien angewiesen ist.¹⁴

So bringt c. 805 deutlich zum Ausdruck, dass, wer immer auf der Welt katholischen Religionsunterricht erteilt, hierzu der kirchlichen Anerkennung oder Beauftragung bedarf. Der Ortsordinarius besitzt für seine Diözese das Recht der Ernennung bzw. der Bestätigung der Religionslehrer (*ius nominandi aut approbandi*). Wenn sich auch das Aufsichtsrecht des

⁹ Vgl. zur verfassungsrechtlichen Verankerung: *Pulte, Matthias*, Grundfragen des Staatskirchen- und Religionsrechts (=MBKR 1), Würzburg 2016, 47-48 und 103-133.

¹⁰ Vgl. *Meckel*, Religionsunterricht (Anm. 5), 136.

¹¹ Vgl. *Meckel*, Religionsunterricht (Anm. 5), 144.

¹² Vgl. *Johannes Paul II.*, Apost. Schreiben *Catechesi tradendae* vom 16.10.1979 (= VAS 12), Nr. 5, 66; *Kongr. Für das kath. Bildungswesen*, Instruktion: *Der Laie – Zeuge des Glaubens in der Schule* vom 15.10.1982 (= VAS 42), 51-102, Nr. 59; *Rees, Wilhelm*, *Der Religionsunterricht*, in: *HdbKathKR³*, 1018-1048, 1023.

¹³ Vgl. *Mussinghoff, Heinrich*, c. 804, Rn. 1, in: *MKCIC* (Stand: Mai 1986).

¹⁴ Vgl. *Kongr. Für das kath. Bildungswesen*, Instruktion: *Der Laie* (Anm. 12), Nrn. 56-60.

Diözesanbischofs auf katholische Schulen beschränkt (c. 806), so spricht das kirchliche Gesetzbuch hinsichtlich der Anstellung von Religionslehrern dem Bischof das Recht für alle, d. h. auch für die nichtkatholischen Schulen zu (c. 804 § 2). Die Notwendigkeit der kirchlichen Beauftragung ergibt sich aus der Tatsache, dass die Erteilung des Religionsunterrichts keine private Veranstaltung des Religionslehrers ist, sondern eine Teilhabe an der amtlichen Lehrverkündigung im Namen und Auftrag der Kirche. C. 805 (ebenso c. 1381 § 3 CIC/1917) berechtigt daher den Ortsordinarius, Religionslehrer wegen ihrer religiösen Lehren oder wegen ihres sittlichen Verhaltens abzubrufen oder ihre Abberufung zu fordern. Die gleiche, den Bischofskonferenzen hinsichtlich der interdiözesanen Schulen in c. 56 § 1 Schema EcclMunDoc eingeräumte Befugnis, fand keine Aufnahme in den Codex. Ein bei den Beratungen zum Codex Iuris Canonici gestellter Antrag, das Recht des Diözesanbischofs zur Ernennung von Religionslehrern zu beseitigen und auf ihre Bestätigung zu beschränken, wurde abgelehnt.¹⁵

Der geltende Codex fordert die kirchliche Beauftragung für die amtliche und öffentliche Lehre des Glaubens in der Schule, gebraucht aber nicht den Begriff der *Missio canonica*, weil es sich erstens um einen Sammelbegriff für unterschiedliche Mandatierungen handelt,¹⁶ und andererseits die staatskirchenrechtlichen Bedingungen für Gegenstände der *res mixtae* in den Staaten der Erde in unterschiedlicher Weise geschichtlich gewachsen und ausgestaltet worden sind. Gleichwohl sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der kirchliche Gesetzgeber unter der *Missio canonica* die Teilhabe des Empfängers an der amtlichen kirchlichen Sendung zuspricht, die den Bischöfen als Nachfolgern der Apostel von Amts wegen zukommt.¹⁷

Dem Ortsordinarius steht in Wahrnehmung seiner Amtspflichten aus c. 386 § 2 auch das Recht zu, Religionslehrer nachträglich wieder abzubrufen oder ihre Abberufung zu fordern, wenn die Diözese nicht selbst Träger der betreffenden Schule ist. Der Entzug der *Missio canonica* ist der Widerruf der amtlichen Teilhabe am Verkündigungsdienst der Kirche in der Schule. Er hat die Entfernung aus dem Dienst als Religionslehrer zur Rechtsfolge, ist aber nicht notwendig mit der Beendigung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses verbunden, auch nicht, wenn es sich um eine Schule in kirchlicher Trägerschaft handelt. Hier gilt es die Sachbereiche von amtlichem Lehrauftrag im Fach katholische Religion und Arbeitsverhältnis sorgfältig zu trennen. In Schulen, die ihm unterstehen, kann der Ortsordinarius den Religionslehrer abberufen, in anderen die Abberufung fordern. Während Lehrer an staatlichen Schulen Beamte oder Angestellte bleiben und in ihren anderen Lehrfächern eingesetzt werden, ist bei konfessionellen Privatschulen nach den arbeitsrechtlichen Grundsätzen der Grundordnung für den Kirchlichen Dienst von 2022 eine Kündigung des Dienstvertrages nur noch in den Fällen des Art. 7 GrO möglich.¹⁸

Die *Missio canonica* stellt für ihren Empfänger einen rechtlichen Besitzstand dar. Der Entzug der *Missio* darf daher seit jeher nur begründet erfolgen.¹⁹ Es mussten bis 2023 Gründe der Religion oder der Sitte sein (z. B. Häresie, „Kirchenaustritt“ vor der zuständigen staatlichen Autorität,

¹⁵ Vgl. Coetus studiorum «De munere docendi» (Sessio III), in: Comm 29 (1997), 252, 283 ff.

¹⁶ Vgl. Riedel Spangenberg, Ilona, Art. Missio canonica, in: LKStKR II, 809 f.

¹⁷ Vgl. Mussinghoff, Heinrich, c. 805, Rn. 2, in: MKCIC (Stand: Mai 1986).

¹⁸ Vgl. Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22.11.2022 (= VAS 95A).

¹⁹ Vgl. Rahmenrichtlinien zur Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Fakultät „katholische Religionslehre“ und Rahmengeschäftsordnung zu diesen Richtlinien vom 12./15.03.1973, in: KABI Limburg (1973), 191f.

Leben in kirchenrechtlich nicht anerkannter Lebensgemeinschaft, Verweigerung der Taufe der eigenen Kinder, Betätigung in glaubens- und kirchenfeindlichen Organisationen), nicht also Gründe pädagogisch-didaktischer und schulaufsichtsrechtlicher Art. Wieweit ein Entzug im konkreten Einzelfall erforderlich ist, entscheidet der Ortsordinarius aufgrund einer Stellungnahme der Missio-Kommission in seiner Diözese. Seit 2023 hat sich mit der sukzessiven Adaptation einer vom Ständigen Rat beschlossenen Musterordnung zur Erteilung der *Missio canonica* die Rechtslage mit Blick auf den Entzug signifikant geändert.²⁰ Gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 kommt es nunmehr auf Gründe, die sich aus dem privaten Leben der Religionslehrenden ergeben könnten, nicht mehr an. An dieser Stelle steht die Rahmenordnung in einer gewissen Spannung zu den besprochenen universalkirchlichen Normen, auf die noch zurückzukommen ist.

Da der Codex Iuris Canonici ein Weltrecht ist, kann er in seinen Bestimmungen über den Religionsunterricht auf konkrete nationale Schulsysteme und staatskirchenrechtliche Besonderheiten ebenso wenig Bezug nehmen, wie auf partikulare gesellschaftliche Entwicklungen. Er muss sich auf generelle und grundsätzliche Aussagen beschränken, die einheitlich überall rechtlich binden und verpflichten. Daher ist es erforderlich, dass diese universalkirchlichen Bestimmungen durch ortskirchliche Bestimmungen ergänzt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, dass die ortskirchlichen Bestimmungen im Gebiet einer Bischofskonferenz einheitlich geregelt werden. Es obliegt der zuständigen Bischofskonferenz, für diesen Unterricht und die katholische Erziehung in den Schulen allgemeine Normen zu erlassen (c. 804 § 1). Der universalkirchliche Gesetzgeber bedient sich hier der Form des Rahmengesetzes, um einerseits die grundsätzliche Rechtseinheit der Weltkirche sicherzustellen, andererseits aber auch den Teilkirchen die Möglichkeit zu geben, die jeweils erforderliche Gestaltung und Anpassung an die konkreten Verhältnisse in Anwendung der Rahmengesetze eigenverantwortlich durchzuführen. Das von der katholischen Soziallehre entwickelte Subsidiaritätsprinzip bildet hierfür die rechtstheoretische Rechtfertigung. Es soll den CIC von 1983 vor dem Schicksal seines Vorgängers bewahren, der seinem ganzen Wesen nach vornehmlich abendländisch – kontinental-europäisch – gedacht, nicht aber weltweit konzipiert war.

2 Teilkirchliche Ordnung 1973 – 2022

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 15.03.1973 „Rahmenrichtlinien für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der *Missio canonica* für Lehrkräfte mit der Fakultas Katholische Religionslehre“²¹ und eine „Rahmengeschäftsordnung (Missio-Kommission)“ erlassen. Bei Nichterteilung der *Missio canonica* kann der Antragsteller die Missio-Kommission anrufen, die dem Bischof eine Empfehlung für die Erteilung oder Ablehnung gibt. Der Bischof muss dem Antragsteller im Falle der Nichterteilung die für seine Entscheidung ausschlaggebenden Gründe schriftlich mitteilen. Das Verfahren beim Widerspruch gegen den

²⁰ Vgl. Musterordnung der katholischen (Erz-)Diözesen Deutschlands für die Erteilung der *Missio canonica* und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht vom 23.01.2023, at: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2023/2023-045a-Musterordnung-Misso-canonica.pdf.

²¹ Diese wurden in den Amtsblättern der Bistümer seit 1973 in unregelmäßiger Folge wiederholt veröffentlicht, z.B. KABI Trier (2007) Nr. 96.

Entzug der *Missio canonica* ist entsprechend. Ein halbes Jahr später haben die deutschen Bischöfe Ausführungsbestimmungen und zu den vorstehenden Rahmenrichtlinien eine Rahmengesäftsordnung beschlossen. Dort wird neben der Verfahrensweise zur Erteilung der *Missio canonica* auch das Verfahren zu deren Entzug geregelt, das in der Ordnung etwas euphemistisch „Verfahren in besonderen Fällen“ genannt wird. Diese Rahmengesäftsordnung bildet nicht nur die Grundlage für den Fall der Beschwerde gegen die Nichterteilung der *Missio canonica* sondern auch die Grundlage für die Durchführung eines Entzugsverfahrens, auch wenn das dort nach dem Wortlaut nicht extra so geregelt ist.²²

Diese Verfahrensordnung ermöglichte ein geordnetes Verfahren, das den Kriterien der Transparenz und auch des Rechtsschutzes der betroffenen Person weitgehend gerecht wurde. Kritisch kann angemerkt werden, dass die Kommission, die dem jeweiligen Ortsbischof einen Vorschlag zur Entscheidung unterbreitet, nicht wirklich unabhängig besetzt wurde. Alle Mitglieder werden vom Bischof berufen. Eine Interessenvertretung der katholischen Religionslehrkräfte, gibt es nicht, die an der Besetzung der Kommission hätte mitarbeiten können, denn auch die Vertreter der Religionslehrer werden von der jeweiligen bischöflichen Schulbehörde ausgewählt. Auf der anderen Seite haben die Betroffenen die Möglichkeit einen (rechtlichen) Beistand beizuziehen und vermittels dieser Hilfe ihre Interessen zu vertreten. Zumindest theoretisch steht gegen die Entscheidung des Bischofs, im Falle des Entzugs der *Missio canonica* auch noch der kirchliche Verwaltungsrechtsweg gemäß cc. 1732 ff. offen. Mir ist aber kein Fall bekannt, bei dem die römische Kurie (gemäß Art. 79 PB die Kongregation für die Bischöfe) oder die Apostolische Signatur (gemäß Art. 123 § 1 PB) als zuständiges Gericht angerufen worden wäre.

3 Teilkirchliche Neuordnung 2023

Die Neuordnung der Regelungen über die *Missio canonica* für den katholischen Religionsunterricht ist seit Ende der 2010er Jahre in der Diskussion. So hat zu Beginn des Jahres 2020 die Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Schulabteilungen der deutschen Bistümer (KoLeiScha) ein internes Eckpunktepapier vorgelegt zur Weiterentwicklung und Handhabung der Vorgaben der DBK bezüglich der *Missio canonica* für die Kommission für Erziehung und Schule (VII) der Deutschen Bischofskonferenz. Während die DBK zu dieser Zeit noch die Glaubwürdigkeit durch „größtmögliche Übereinstimmung von Lehre und Leben“ identifizierte, sprach sich die KoLeiScha für folgende Formulierung aus:

„Die Religionslehrerin bzw. der Religionslehrer strebt persönliche Glaubwürdigkeit und Authentizität sowohl in der Berufsrolle als auch im persönlichen Leben an unter Beachtung der Grundsätze der Lehre der katholischen Kirche.“²³

Im Zusammenhang mit der Reform des kirchlichen Arbeitsrechts von 2022 und der Bewegung #out-in-church ist weitere Bewegung im Hinblick auf die Frage der persönlichen Anforderungen an kirchliche Bedienstete im Allgemeinen und die Religionslehrenden im Speziellen entstanden.

²² Beide Ordnungen sind digital abrufbar in der Datenbank: Religionsunterricht im katholischen Kirchenrecht, at: https://ruikkr.uni-mainz.de/doku.php?id=verlautbarungen_der_dbk.

²³ Unveröffentlicht, liegt dem Verf. als Manuskript vor: Anregungen der Konferenz der Schulabteilungsleiterinnen und -leiter zur Weiterentwicklung und Handhabung der Vorgaben der DBK bezüglich der *Missio canonica* für die Kommission für Erziehung und Schule (VII) der Deutschen Bischofskonferenz vom 12./13.03.2020, 9.

Die Initiatoren der Bewegung fordern, dass persönliche Anforderungen, die das Privatleben betreffen, nicht mehr Gegenstand eines Arbeitsvertrages oder aber der Erteilung oder Nichterteilung eines kirchlichen Lehrauftrags sein können.²⁴ Die Bewegung hat erhebliche Resonanz in den Medien erfahren und dazu geführt, dass eine Reihe von Generalvikaren und Bischöfen erklärt haben, die Loyalitätsanforderungen im kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht und die persönlichen Anforderungen im Hinblick auf die *Missio canonica* nicht mehr durchzusetzen, bis eine neue einheitliche Regelung für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz geschaffen worden ist.²⁵ Das bedeutet nun konkret, dass in Deutschland seit Anfang 2023 ein rechtlicher Flickenteppich entstanden ist, der für die dem Recht Unterworfenen kaum zu überschauen gewesen ist. So gibt es eine Reihe von Bistümern, die die Anwendung der Rahmenrichtlinien zur Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis unter diesem Aspekt ausgesetzt haben. Andere Bistümer wollen eine einheitliche Regelung abwarten. Manche sprechen sich auch dafür aus, dass man nicht gänzlich auf Loyalitätsobliegenheiten verzichten kann, die auch das private Leben der Lehrperson betreffen. Das erscheint nachvollziehbar, weil gerade Menschen, die im Verkündigungsdienst der katholischen Kirche stehen, aufgrund ihrer Teilhabe am kirchlichen Lehramt möglichst nicht in einer Spannung zwischen Lehre und Lebensführung stehen sollten, damit das Lebenszeugnis, das ja auch ein Element der Verkündigung darstellt, nicht unglaubwürdig wird. Gerade im Falle des Religionsunterrichtes geht es darum, dass die Menschen, die dieses Fach unterrichten, das auch glaubwürdig tun können. Und hier gilt der Grundsatz: lebe, was du glaubst, sonst läuft das auch weiterhin für den Unterricht geforderte glaubwürdige Zeugnis des Religionslehrenden ins Leere. Am 23. Januar 2023 hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz, wie schon angesprochen, eine neue Musterordnung für die Erteilung der *Missio canonica* beschlossen. Die Idee war, dass diese neue Musterordnung durch möglichst uniforme Umsetzung durch die diözesanen Gesetzgeber, die alten Rahmenrichtlinien, die 1973 von allen Diözesanbischöfen textgleich in Diözesanrecht überführt worden waren, flächendeckend für alle Diözesen ersetzen sollte.

Aus rechtlicher Perspektive empfiehlt sich eine solche Praxis für einen einheitlichen Rechtskreis. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, der staatskirchenrechtlichen Verankerung des katholischen Religionsunterrichts, der unterschiedliche Regelungen in einzelnen Bistümern, die ggf. zu demselben Bundesland gehören, besonders begründungsbedürftig und damit auch rechtlich angreifbar macht.

Ferner ist die oben schon angesprochene Spannung zwischen universalem und partikularem Kirchenrecht zu bedenken. Die Bischöfe können zwar unter Außerachtlassung von c. 392 § 1 die Anwendung der Rahmenrichtlinien aussetzen, nicht jedoch die Anwendung der universalkirchlichen Bestimmungen in cc. 804 und 805. Genauso wenig können einzelne Bischöfe oder eine Bischofskonferenz die verbindliche Lehre der katholischen Kirche, wie sie im Katechismus der Katholischen Kirche zusammengefasst ist, verändern oder aufheben oder auch nur außerkraftsetzen. Sie sind zwar gemäß c. 375 § 1 kraft ihrer Weihe Teilhaber an der kirchlichen Lehrautorität. Diese ist aber doch eingeehgt durch den päpstlichen Primat aus c. 331 und das

²⁴ Forderung 2: „LGBTIQ+ Personen müssen einen diskriminierungsfreien Zugang zu allen Handlungs- und Berufsfeldern in der Kirche erhalten.“ at: <https://www.outinchurch.de/forderungen/>.

²⁵ Vgl. Elf Generalvikare fordern Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts (14.02.2022), at: <https://www.katholisch.de/artikel/33142>.

Zusammenwirken mit diesem im Bischofskollegium, wie es c. 336 konzipiert.²⁶ Aus kirchenrechtlicher Perspektive erscheint es geboten hervorzuheben, dass der alte Grundsatz: *ius sequitur doctrinam* gerade bei diesen wichtigen Fragen unbedingt eingehalten werden sollte. Mit dieser rechtlichen Betrachtungsweise ist noch nichts darüber ausgesagt, ob und in welchem Rahmen eine Veränderung der kirchlichen Lehre im Hinblick auf die Sexualmoral erforderlich und wünschenswert ist. Das Kirchenrecht muss und kann dazu auch keine Stellung nehmen.

3.1 Die Musterordnung der Deutschen Bischofskonferenz vom 23.01.2023

Wie bereits der Titel der Ordnung verrät, handelt es sich bei dem vorgelegten Text nicht um einen für das Gebiet der gesamten Bischofskonferenz verbindlichen Rechtstext. Dazu hätte er den gesetzlichen Anforderungen aus c. 455 §§ 1 und 2 genügen müssen. Vielmehr hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz diesen Text beschlossen, wahrscheinlich in der Erwartung, dass sich alle 27 deutschen Diözesen diesem Text einheitlich anschließen und damit eine neue Ordnung für die Verleihung und den Entzug der *Missio canonica* auf den Weg gebracht ist, wie das schon 1973 in großer Einmütigkeit der Fall gewesen ist. In der rechtlichen Realität der katholischen Kirche in Deutschland hat diese Idee jedoch keine Wirklichkeit werden können. Vielmehr ist die Musterordnung von einzelnen Diözesen an verschiedenen Stellen umformuliert worden. Teilweise gehen die Brüche der unterschiedlichen rechtlichen Formulierungen sogar durch die Kirchenprovinzen und Bundesländer, was um der Rechtseinheit im Bereich des Kultuswesens willen auf jeden Fall als suboptimal zu bewerten ist. Wie rechtserheblich diese Umformulierungen sind, gilt es nun in den Blick zu nehmen.

Die neue Rahmenordnung zur Verleihung der *Missio canonica* schließt sich an die neue Grundordnung für den kirchlichen Dienst an, die die deutschen Bischöfe 2022 verabschiedet haben. Auch die neue Missio-Ordnung wählt einen institutionenorientierten Ansatz und beschreibt einleitend die Funktion und den kirchlichen Auftrag der Religionslehrenden. Der Rechtstext zu den einzelnen Rechten und Pflichten derselben kommt im Anschluss. Dieser Ansatz ist grundsätzlich begrüßenswert, hat aber mit Blick auf die *Missio canonica* keinen wirklichen inhaltlichen und rechtlich verpflichtenden Charakter, weil dort auch nur Texte in einer neuen Zusammenschau wiederholt werden, die anderenorts längst publiziert sind. In mancherlei Hinsicht ist die neue Ordnung begrüßenswert. In einem wesentlichen Aspekt weicht sie jedoch von der universalkirchlichen Ordnung ab. Darauf möchte ich mich an dieser Stelle konzentrieren.

§ 3 Abs. 1 n. 4 und 5 MMCO²⁷ lautet:

„Die *Missio canonica* wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:

4. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen,
5. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens *in Schule und Unterricht* zu geben.“²⁸

²⁶ Vgl. zu dieser Problematik: *Pfannkuche, Sabrina*, Papst und Bischofskollegium als Träger höchster Leitungsvollmacht, in: KStKR XII, 160-167.

²⁷ MMCO steht für: Musterordnung der katholischen (Erz-)Diözesen Deutschlands für die Erteilung der *Missio canonica* und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht vom 23.01.2023, at: https://ruikkr.uni-mainz.de/doku.php?id=verlautbarungen_der_dbk.

²⁸ Hervorhebung vom Autor dieses Artikels.

Es geht also um die zwei Begriffe aus c. 804 § 2: Rechtgläubigkeit und Zeugnis des christlichen Lebens. Diese beiden Begriffe müssen im Lichte der kirchlichen Lehre und Disziplin ausgelegt werden, damit sie überhaupt inhaltlich gefüllt werden können und damit zu belastbaren Tatbestandsmerkmalen werden, auf denen rechtlich verbindliche Entscheidungen gegründet werden.

3.1.1 Rechtgläubigkeit

Der kirchenrechtliche Begriff der Rechtgläubigkeit erscheint schillernd. Als Bezugspunkt für die Rechtgläubigkeit lassen sich im kanonischen Recht die Lehre über den Glauben und die sittlichen Maßstäbe der katholischen Kirche ausmachen, wie sie in den cc. 744, 750, 752 dargelegt sind.²⁹ Den Begriff der Rechtgläubigkeit würde man völlig missverstehen, wenn man ihn als ein striktes Einhalten der Lehrsätze des Katechismus deuten würde. Ein solcher Begriff ist viel zu eng und wurde auch schon zur Zeit der Geltung der alten Missio-Ordnung von niemand ernsthaft vertreten. Zu Recht weist die neue Ordnung in ihrer Präambel darauf hin: „Rechtgläubigkeit im Sinne von c. 804 § 2 CIC schließt theologisch begründete Kritik und Zweifel nicht aus. Gleichzeitig bedarf es innerhalb der weltanschaulich pluralen Gesellschaft einer glaubwürdigen Positionierung der eigenen Religiosität in dem Bewusstsein, dass es sich hierbei immer um eine lebenslange Aufgabe handelt“. Rechtlich bedeutsam ist an dieser Aussage der erste Satz. Theologisch begründete Kritik und Zweifel an verbindlichen Lehrsätzen der katholischen Kirche verstoßen insofern nicht gegen den Grundsatz der Rechtgläubigkeit, als dass sie nicht eine absolute Leugnung der Lehrsätze beinhalten, sondern lediglich eine Infragestellung, die sich entweder als individuelle Glaubensschwierigkeit darstellt, oder aus einem Dissens von Erkenntnissen der Humanwissenschaften und der amtlichen Lehre der Kirche aufsteht. Innerhalb dieses Interpretationsrahmens wird man auch alle nicht unumstrittenen Aussagen und Beschlüsse des synodalen Weges von Deutscher Bischofskonferenz und Zentralkomitee der deutschen Katholiken noch unter dem Topos der Rechtgläubigkeit einhegen können. Im Kern kommt es auf einen unter die Bedingungen des c. 212 § 1 fallenden allgemeinen Gehorsam an, der den katholischen Glauben nicht verwirft und die Wahrung der kirchlichen Gemeinschaft im Glauben, die c. 209 § 1 von allen Katholikinnen und Katholiken fordert.³⁰ Damit steht kanonisch-rechtlich die Rechtgläubigkeit überall dort zur Disposition, wo wesentliche Glaubensinhalte geleugnet oder die kirchliche Gemeinschaft freiwillig aufgegeben wird.

3.1.2 Zeugnis des christlichen Lebens

Bei der Beschreibung des Zeugnisses des christlichen Lebens erscheint es schon deutlich schwieriger einen so weiten Rahmen aufzuspannen. In der Präambel der Ordnung heißt es:

„Das Zeugnis christlichen Lebens zeigt sich im täglichen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern, den Kolleginnen und Kollegen, den Eltern, der Schulleitung und nicht zuletzt in der Mitverantwortung für die Gestaltung des Schullebens.“ „Zu einem solchen Zeugnis christlichen Lebens sind alle Religionslehrkräfte aufgefordert, *unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrer Behinderung, ihrer persönlichen Lebenssituation, ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität.*“³¹

²⁹ Vgl. Riedel-Spangenberg, Ilona, Art. Rechtgläubigkeit, in: LThK VIII, 903 f.

³⁰ Ebd., allerdings hier mit dem Unterschied, dass die von R-S vertretene Auffassung, dass Glaubenszweifel schon den Tatbestand berühren würden, eine Überinterpretation der Norm bedeuten würden, die sich auch im Hinblick auf die theologische Forschung als problematisch erweisen könnte. Siehe dazu auch Franziskus, Apost. Schreiben Evangelii gaudium vom 24.11.2013 (= VAS 194), 242-243.

³¹ Hervorhebungen vom Autor dieses Artikels.

Nach dem oben ausgeführten kirchenamtlichen Verständnis des Begriffes „Zeugnis des christlichen Lebens“ stellt sich hier die Frage, ob denn schon die Präsumtion des ersten Satzes so ausschließlich stimmt, aus dem sich der zweite Satz dann ableitet. Die Frage, die sich hier stellt, ist doch die, ob das Zeugnis des christlichen Lebens auf den Schulalltag hin begrenzt werden kann, oder ob es sich dabei nicht, wie bisher einheitlich in der Literatur vertreten, um einen Gesamtzusammenhang handelt, der auch das private Leben mit einbezieht. Deutlich wird dies an folgendem Beispiel: eine Religionslehrkraft tritt der Partei AfD bei. Im Jahr 2024 haben die deutschen Bischöfe formuliert, dass eine Mitgliedschaft in dieser Partei und ein kirchliches Engagement, sei es auch nur ehrenamtlich unvereinbar wären.³² Im schulischen Alltag und im Unterricht verhält sich die Lehrkraft professionell und unauffällig, so dass es auf dieser Ebene keinen Grund zu Beschwerden gibt. Außerhalb der Schule engagiert sich diese Person jedoch sehr aktiv in ihrer Partei und ist auch auf den Straßenständen öffentlich anwesend, postet ihre politischen Überzeugungen im Internet usw. Würde man nun das Zeugnis des christlichen Lebens einer solchen Lehrkraft ausschließlich auf den schulischen Alltag beschränken, ergäbe sich keine Möglichkeit für die kirchliche Behörde dieser Person die *Missio canonica* zu entziehen. Das ist kein wünschenswertes Ergebnis. Schon allein aus diesem Grund erscheinen dann auch die Formulierungen im rechtlichen Teil der Missio-Ordnung inhaltlich bedenklich oder gar verfehlt. Natürlich haben die Autoren dieser Ordnung bei dessen Fassung an andere Tatbestände gedacht, wie die Wiederheirat nach Scheidung oder das Leben in einer homosexuellen Partnerschaft. Die Formulierung der Ordnung geht auch auf die Forderungen der Initiative #outinchurch zurück. Im Lichte des genannten Beispiels stellt sich jedoch die Frage, ob die neue Regelung schon unter dieser Rücksicht nicht mit zu heißer Nadel gestrickt ist.

Des Weiteren stellt sich aus rechtssystematischer Perspektive die Frage, ob diese neue Regelung überhaupt Bestand hat oder nicht von vornherein rechtlich unwirksam ist. Die Formulierung des c. 804 § 2 schließt nach einhelliger Meinung aller Autoren in den Kommentaren eine Beschränkung auf das Zeugnis des christlichen Lebens auf den Berufsalltag aus. Vielmehr wollte der Gesetzgeber mit dieser Formulierung eine umfassende Regelung treffen, weil das Zeugnis des christlichen Lebens sich nicht aufspalten lässt in einen dienstlichen Bereich und die private Lebensordnung. Nach Auffassung des Apostolischen Stuhls und der Literatur geht es um ein gesamt menschliches Zeugnis des christlichen Lebens, das beide Bereiche umgreift.

3.2 Ein Blick in ausgewählte diözesane Ordnungen

Auf der Basis der DBK-Musterordnung sind nun die einzelnen Diözesen aufgerufen für ihren Rechtsbereich eigene Missio-Ordnungen zu erlassen. Im Januar 2023 bestand das Ziel und die Hoffnung zunächst darin, dass alle deutschen Bistümer, wie schon 1974 Konsens darüber erreichen, die Musterordnung als eigenes diözesanes Recht zu erlassen. Das wäre im Sinne der Rechtseinheit wünschenswert und auch mit Blick auf die Tatsache, dass der Religionsunterricht aus staatskirchenrechtlicher Perspektive eine *res mixta* ist, für die Zusammenarbeit mit den Kultusministerien der Länder überzeugend und hilfreich (gewesen). Die dafür erforderliche Einmütigkeit, wie sie noch 1974 auf der Ebene des Ständigen Rates der DBK erreicht worden war,

³² Vgl. *Deutsche Bischofskonferenz*, Völkischer Nationalismus und Christentum sind unvereinbar. Erklärung der deutschen Bischöfe, Pressemitteilung vom 22.02.2024 / 023 – Anlage 1.

ist offenbar wegen der bekannten Dissense, die im Zuge des Synodalen Weges von DBK und ZdK offenbar geworden sind, nicht mehr zu erzielen gewesen.³³

Seit Mai 2023 haben alle deutschen Diözesen die Rahmenordnung für die *Missio canonica* auf die eine oder andere Weise sukzessiv umgesetzt. Wegen der Sedisvakanz im Erzbistum Paderborn, konnte die dort schon vorbereitete Ordnung erst am 22.04.2024 in Kraft gesetzt werden.³⁴

Im Kern treten die meisten Unterschiede in den Missio-Ordnungen bei der Formulierung der Anforderung zum Zeugnis des christlichen Lebens auf. Aufgrund der besonderen rechtlichen Relevanz dieses Tatbestandsmerkmals widmen wir diesem Aspekt das besondere Augenmerk. Was ist bei der Beantragung von vorläufiger Unterrichtserlaubnis und *Missio canonica* zu beachten und was könnte im Falle eines rechtlich relevanten Abweichens Rechtsfolgen nach sich ziehen? Das sind die entscheidenden Fragen, die für die dem Recht Unterworfenen von Bedeutung sind. In den meisten Ordnungen lautet die Formulierung wie z. B. in Mainz in Übernahme des Textvorschlags aus der Musterordnung³⁵:

§ 3 Voraussetzungen für die Verleihung der Missio canonica

(1) Die Missio canonica wird auf Antrag bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:

1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie,
2. ein erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes,
3. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,
4. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen,
5. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.³⁶

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, wird die Missio canonica versagt.

Was nun bisher bei der rechtlichen Neuordnung herausgekommen ist, wollen wir exemplarisch an den wichtigsten Merkmalen hier den hauptsächlich strittigen Punkt, das Zeugnis des christlichen Lebens, in den Blick nehmen.

Im Erzbistum Köln lautet bei weitgehender Übereinstimmung mit der Musterordnung die Formulierung in § 3 (2) 5 MCO-K jedoch abweichend:

(2) Die Missio canonica wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:

5. Die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens zu geben.

Die Kölner Ordnung vermeidet die Beschränkung auf die Bereitschaftserklärung zum christlichen Zeugnis auf Schule und Unterricht. Das wird auch schon initial aus dem zur

33 Alle aktuellen Missio-Ordnungen sind digital einsehbar im Internet auf der Homepage des Seminars für Kirchenrecht, Kirchliche Rechtsgeschichte und Staatskirchenrecht der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, at: <https://ruikkr.uni-mainz.de/doku.php?id=start>.

34 Vgl. Ordnung für die Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (Missio canonica / Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im Erzbistum Paderborn, at: <https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/6/2024/05/Missio-Ordnung-2024.pdf>.

35 Ebenso: Aachen, Freiburg, Berlin, Hamburg, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Magdeburg, Trier, Speyer, Rottenburg-Stuttgart, Osnabrück, Limburg, alle bayerischen Bistümer mit einer einheitlichen Regelung.

36 Hervorhebungen vom Autor dieses Artikels.

Musterordnung abweichend formulierten § 1 (4) MCO-K über das Erfordernis der kirchlichen Bevollmächtigung deutlich. Die Kölner Ordnung legt hier eine amtliche, schriftlich abzugebende Formulierung des Versprechens vor, die ebenfalls eine Beschränkung des Zeugnisses des christlichen Lebens auf das berufliche Feld vermeidet.

„Ich erkläre mich bereit, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und ein persönliches Zeugnis christlichen Lebens zu geben“.

Eine solche vorformulierte Verpflichtungserklärung findet sich auch in anderen diözesanen Missio-Ordnungen, allerdings um die Klausel ergänzt: „in Schule und Unterricht“.³⁷ Mit ihrer besonderen Akzentuierung liegt die Kölner Ordnung aus rechtlicher Perspektive näher an den universalkirchlichen Vorschriften des c. 804. Dieser anderen Formulierung ist es auch geschuldet, dass die Präambel der Kölner Ordnung an der entsprechenden Stelle ebenfalls von denen anderer Bistümer abweicht. Hier noch einmal zum Vergleich die Kölner und die Mainzer Ordnung:

Köln	Mainz
Mit der kirchlichen Beauftragung ist die Erwartung verbunden, dass Religionslehrkräfte ein „Zeugnis christlichen Lebens“ (can. 804 § 2) geben. Wie wichtig diese Zeugenschaft ist, hat schon Papst Paul VI. festgestellt: „Der heutige Mensch hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind.“ <i>Dieses Zeugnis soll zu einer lebendigen Kirche beitragen, die positiv ausstrahlt und für Menschen in einer pluralen Gesellschaft einladend ist.</i> ³⁸ Religionslehrkräfte sollen ihren persönlichen Glauben und ihre Glaubenserfahrungen didaktisch und methodisch reflektiert in das Unterrichtsgeschehen einbringen.	Mit der kirchlichen Beauftragung ist die Erwartung verbunden, dass Religionslehrkräfte ein „Zeugnis christlichen Lebens“ (can. 804 § 2) in Schule und Unterricht geben. Wie wichtig diese Zeugenschaft ist, hat schon Papst Paul VI. festgestellt: „Der heutige Mensch hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind.“ Religionslehrkräfte sollen ihren persönlichen Glauben und ihre Glaubenserfahrungen didaktisch und methodisch reflektiert in das Unterrichtsgeschehen einbringen.

Manche Bistümer machen aufgrund ihrer religionssoziologischen Lage und der besonderen Geschichte noch andere Aspekte für einen zeitgemäßen Religionsunterricht stark, wie z.B. Osnabrück. Dort legt man Wert darauf, dass die Erteilung des Religionsunterrichts gemäß § 3 (1) 4 MCO-OS in ökumenischem Geist erfolgt. Aus kirchenrechtlicher Perspektive muss allerdings dahinstehen, was die Formulierung: „aus ökumenischem Geist“ eigentlich wirklich bedeutet und inwiefern es sich dabei um ein justitiables Kriterium handelt. Wenn das nicht der Fall ist, handelt es sich um eine aus Sachgründen entbehrliche Formulierung.

Eine weitere Formulierungsvariante findet sich in der Ordnung des Bistums Essen. Dort findet sich eine schriftliche Erklärung, welche die Antragsteller zu unterzeichnen haben. Sie lautet:

„Ich verspreche, die Lehre der katholischen Kirche im Religionsunterricht und in der Schule glaubhaft und wertschätzend abzubilden und mich mit meiner eigenen Religiosität in der weltanschaulich vielfältigen Gesellschaft bewusst und authentisch zu positionieren und so ein glaubwürdiges Zeugnis christlichen Lebens zu geben.“³⁹

³⁷ Vgl. § 1 (4) Ordnung für die Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (Missio canonica/[vorläufige] Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, at: <https://ruikkr.uni-mainz.de/doku.php?id=muenster>.

³⁸ Hervorhebung vom Autor dieses Artikels.

³⁹ Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (Missio canonica und [vorläufige] Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im Bistum Essen vom 06.04.2023, at: <https://ruikkr.uni-mainz.de/doku.php?id=essen>.

Bei dieser Formulierung handelt es sich in gewisser Weise um einen Mittelweg zwischen den unterschiedlichen Lösungsangeboten, weil aus der Formulierung des Versprechens nicht so richtig deutlich wird, ob das Versprechen eines glaubwürdigen Zeugnisses christlichen Lebens sich nun auf die Erteilung des Religionsunterrichts beschränkt oder nicht vielleicht doch sich auf die Lebensführung insgesamt erstreckt. Da diese Formulierung von denen abweicht, die in anderen nordrhein-westfälischen Diözesen aufzufinden ist und eher der Mainzer Variante entspricht, gelange ich zu der Einschätzung, dass diese abweichende Formulierung ganz bewusst gewählt worden ist.

Eine weitere und m. E. die weitestgehende Variante findet sich in der Ordnung des Bistum Münster. Dort wird gänzlich auf ein Zeugnis des christlichen Lebens im Sinne einer Bereitschaftserklärung oder sonst wie verzichtet. In § 2 n. 2 MCO-MS heißt es zu den Anforderungen an die Verleihung:

Sie wird auf Antrag bei Vorliegen folgender fachlicher Voraussetzungen gewährt:

- erfolgreicher Abschluss eines für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Hochschulstudiums der katholischen Theologie (Fakultas),
- erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes für eine Lehrerlaufbahn (Staatsprüfung)
- jeweils nachgewiesen durch eine beglaubigte Zeugniskopie.

Über die Frage des Zeugnisses des christlichen Lebens soll es nach § 2 n. 3 MCO-MS nur ein Gespräch vor der Verleihung der *Missio canonica* mit einer im hauptamtlichen pastoralen Dienst stehenden Person geben, in dem es darum geht,

„auf Herausforderungen und Chancen eingehen, wie ein Zeugnis christlichen Lebens in kritischer Positionalität gegeben werden kann.“⁴⁰

Eine solche Formulierung entzieht sich freilich jeglicher rechtlichen Bewertung im Hinblick auf die persönliche Positionierung des Antragstellers zu dieser Frage. Es geht nach der münsterischen Ordnung ja auch nur darum, dass dieses Gespräch geführt worden ist, nicht aber zu welchem Ergebnis man dort gelangt. Insofern bleibt diese Ordnung am weitesten hinter den gesetzlichen Anforderungen des Codex Iuris Canonici zurück.

3.3 Aktive Mitwirkung an den Grundvollzügen der Kirche

Ein weiterer Aspekt, der keiner einheitlichen Regelung zugeführt werden konnte, ist die Frage der anzugebenden Referenzen zur Bescheinigung des aktiven Mitwirkens an den Grundvollzügen der Kirche. Aber selbst bei dieser Terminologie gibt es keine Einheitlichkeit mehr. So wünscht das Bistum Essen in § 1 (4) MCO-E „die Teilnahme am vielfältigen Leben der Kirche im Bistum Essen“. In manchen Ordnungen wird dafür das Zeugnis eines hauptamtlichen Mitarbeiters im pastoralen Dienst gefordert. Wo dies der Fall ist, wird in einigen Ordnungen noch der Priester als der Regelfall gesehen. Andere Ordnungen sind diesbezüglich offener, wie z. B. in § 3 (4) 4 MCO-FR des Erzbistums Freiburg, wo ein Referenzschreiben von einer Person im kirchlichen Verkündigungsdienst gefordert wird.⁴¹ Die Regelung im Bistum Osnabrück fordert in

⁴⁰ Ordnung für die Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (*Missio canonica*/[vorläufige] Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 01.05.2023, at: <https://ruikkr.uni-mainz.de/doku.php?id=muenster>.

⁴¹ Ordnung für die Erteilung der *Missio canonica* und der vorläufigen Unterrichtserlaubnis an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht in der Erzdiözese Freiburg vom 16.06.2023, at: <https://ruikkr.uni-mainz.de/doku.php?id=freiburg>.

§ 3 (2) 4 MCO-OS zum Beispiel ein Referenzschreiben von einer Person, die im kirchlichen Verkündigungsdienst tätig ist und nicht beruflich mit der Ausbildung von Religionslehrern zu tun hat. Am weitesten ist hier die Formulierung im Erzbistum Köln, wo gemäß § 4 (2) 5 MCO-K für das Referenzschreiben eine katholischen Persönlichkeit gefordert wird, die lediglich keine Familienangehörige des Antragstellers sein darf. Die weiten Formulierungen bei dieser formalen Anforderung erscheinen mir als eine sehr reale und kluge Lösung, weil bei den immer größer werdenden Pfarreien und Seelsorgebereichen die Pfarrer und auch die hauptamtlichen Mitarbeitenden in der Pastoral in den seltensten Fällen die Antragstellerinnen und Antragsteller kennen und ein valides Referenzschreiben abgeben können.

Das Bistum Münster geht an dieser Stelle wieder einen Sonderweg und verzichtet in § 2 (3) MCO-MS ausdrücklich auf eine derartige Referenz und verlangt alternativ dazu ein Gespräch mit einer Person, die im pastoralen Dienst steht, über die Möglichkeiten und Grenzen eines persönlichen Zeugnisses des christlichen Lebens der antragstellenden Person. Das Gespräch ereignet sich auf der Ebene der Pfarrei, wobei die Ordnung noch nicht einmal aussagt, ob es sich dabei um die Wohnsitzpfarrei handeln muss. Es kommt auch nicht darauf an, wie sich die antragstellende Person zum Topos des Zeugnisses des christlichen Lebens verhält. Es reicht aus, dass ein Gespräch darüber stattgefunden hat. Ob das noch etwas mit der Mindestintention der Rahmenordnung zu diesem Thema zu tun hat, kann man bezweifeln. Sehr deutlich positionierte sich diesbezüglich der Erzbischof von Paderborn, der anlässlich der Veröffentlichung der Paderborner Missio-Ordnung die Bedeutung des Zeugnisses des christlichen Lebens für den Unterricht betonte: „Bei Kritik an Glauben und Kirche soll Ihr [Religionslehrende] Zeugnis christlichen Lebens Sie zu einer entsprechenden Stellungnahme im Unterricht befähigen“⁴² Diese Aussage vermittelt den Eindruck, dass es sich dabei um eine ganzheitliche Betrachtungsweise dieses Topos handelt. Umso mehr erstaunt die nachfolgende Aussage:

„Fragen der persönlichen Lebensführung sind kein Kriterium mehr für die Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und Missio canonica. Dazu gehören die geschlechtliche Identität und die sexuelle Orientierung wie auch der erfüllte oder nicht gegebene Status der kirchenrechtlich-gültigen Ehe.“⁴³

Die Frage, wie diese beiden Statements zueinander passen oder sich zueinander verhalten, bleibt offen. Damit ist aus kirchenrechtlicher Perspektive eine Uneindeutigkeit in den Aussagen wahrzunehmen, die mit Blick auf eine Codex-konforme Auslegung der neuen Bestimmungen spannungsreich bleibt.

3.4 Bundesweite Anerkennung der einmal verliehenen Missio Canonica

Als ein letzter bedeutsamer Aspekt für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die gegebenenfalls im Laufe ihres Lebens einmal umziehen, ist die Frage der Anerkennung der einmal verliehenen *Missio canonica* durch die anderen Diözesen. Während das im Jahr 1973 noch kein Problem gewesen ist, stellt sich nunmehr allerdings die Frage, ob diese einheitliche Anerkennung der *Missio canonica* so weiter erfolgen kann, wie das bisher der Fall gewesen ist.

Das Kölner Beispiel hat gezeigt, dass allein schon bei dem Versprechen nach § 3 (1) 4 MCO-K dort etwas anderes als Erklärung verlangt wird, als in anderen Diözesen. Daher erscheint es aus rechtlicher Perspektive auf den ersten Blick schwierig, eine *Missio canonica* anzuerkennen, die

⁴² „Zeugnis christlichen Lebens“ ist Voraussetzung, Pressemeldung des Erzbistums Paderborn vom 07.05.2024, at: <https://www.erzbistum-paderborn.de/news/zeugnis-christlichen-lebens-ist-voraussetzung/>.

⁴³ Ebd.

unter anderen Voraussetzungen verliehen wurde, als jene die in der betreffenden Diözese gelten. Aus rechtlicher Perspektive wäre also in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die einmal erklärte Bereitschaft mit jener deckungsgleich ist, die in der Diözese verlangt wird, in der die betreffende Person beabsichtigt Religionsunterricht zu erteilen.

Das Bistum Essen macht in § 1 (5) MCO-E darauf aufmerksam, dass zwar von einer grundsätzlichen Anerkennung der einmal verliehenen *Missio canonica* auszugehen ist, diese aber beim Wechsel in das Bistum (gleichsam ohne erneute Prüfung der Voraussetzungen) erneut ausgestellt wird. Gleichlautende Bestimmungen finden sich auch in entsprechenden Absätzen des § 1 der Missio-Ordnungen anderer Bistümer.⁴⁴ Eine gesonderte Formulierung findet sich in § 2 (4) MCO-Bay, wo bei der Anerkennung der Missio-Urkunden noch zwischen bayerischen und außerbayerischen Diözesen unterschieden wird.⁴⁵

Die Kölner Ordnung bleibt diesbezüglich in § 3 Abs. 4 MCO-K vage. Sie spricht lediglich von einer Verleihung durch den Erzbischof und Überreichung der Urkunde im Rahmen eines Gottesdienstes. Das gilt an dieser Stelle auch für eine Reihe anderer Bistümer.

4 Ein erstes Fazit

In diesem Beitrag konnten nur einige Aspekte der unterschiedlichen Missio-Ordnungen reflektiert werden. Viele andere Unterschiede und Abweichungen, sowie deren eventuelle rechtliche Relevanz bleiben weiteren Untersuchungen überlassen. Neben einer Reihe von Unterschieden, die sich auch diversen partikularrechtlichen Regelungsbedarfen wegen der unterschiedlichen schulrechtlichen Rahmenbedingungen ergeben haben, war hier auf kirchenrechtlich relevante Unterschiede hinzuweisen, die aus der einen oder anderen Perspektive kritisiert werden können. Letztlich werden sich die neuen Ordnungen in der Praxis bewähren müssen, bevor man zu einer wirklichen Einschätzung der Praxisrelevanz der neuen Ordnungen gelangen kann.

Als positives Beispiel im Bestreben um die Einheitlichkeit in der Regelung auf Länderebene erweist sich die bayerische Regelung. Zwar besteht auch hier eine Spannung zum universalen Kirchenrecht. Jedoch ist es auf anderer Seite gelungen gegenüber dem staatlichen Partner zu signalisieren, dass in ganz Bayern kirchenrechtlich dieselben Voraussetzungen gelten für die Verleihung und den Entzug der *Missio canonica*. Eine vergleichbare Einheitlichkeit gibt es, mit Ausnahme von NRW und Niedersachsen, auch in anderen Bundesländern. In diesen beiden Bundesländern gibt es jeweils vier verschiedene Ordnungen, die in ihrem textlichen Befund, hinsichtlich des Zeugnisses des christlichen Lebens, unterschiedlich belastbare Formulierungen enthalten. Wie dort damit gegenüber dem Land umzugehen ist, wenn es aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Ordnungen zur Verweigerung der Verleihung oder zum Entzug der *Missio canonica* kommt, bleibt abzuwarten.

Ein Wort noch zur Erteilung der vorläufigen Unterrichtserlaubnis im Rahmen der Referendaraus- bildung. Hier vertrete ich die Rechtsauffassung, dass alle Master of Education Absolvent/inn/en

⁴⁴ Vgl. z.B. § 1 (5) MCO-PB.

⁴⁵ Vgl. Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der *Missio canonica* und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht vom 01.08.2023, at: <https://ruikkr.uni-mainz.de/doku.php?id=eichstaett>.

einen Rechtsanspruch auf die Referendarausbildung gegen den Staat und auch subsidiär gegen die Kirche haben. Aufgrund der Natur des Religionsunterrichts als *res mixta* kommt die Kirche, unabhängig von den Regelungen in ihren Ordnungen nicht umhin, alle Absolvent/inn/en mit einem entsprechenden Abschluss in katholischer Religion als Erst- oder Zweitfach diese vorläufige Erlaubnis zu erteilen, damit die Personen ihren berufsqualifizierenden Abschluss überhaupt erreichen können. Das gilt auch dann, wenn nicht alle Voraussetzungen des § 4 (1) MMCO-DBK erfüllt sind. Allein die Bereitschaft gemäß § 4 (1) 3, „im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen“, wird man wegen der Ermöglichung des Erreichens des Studienziels genügen lassen müssen. Die in den meisten Ordnungen darüberhinausgehenden Forderungen der Bereitschaftserklärungen zur Verleihung der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis sind nach der voranstehenden Analyse und Bewertung nicht mehr als moralische Appelle. Juristisch belastbar sind sie nicht.

Eine einheitliche Ordnung zur Verleihung und zum Entzug der *Missio canonica* wäre in Deutschland nur unter zwei Bedingungen möglich gewesen: Man hätte gemäß c. 455 § 1 um eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz nachsuchen können oder aber wie 1973 eine einheitliche Rahmenordnung beschließen können, die die (unausgesprochene) Selbstverpflichtung aller Diözesanbischöfe enthalten hätte, diese Ordnung in der eigenen Diözese als Bistumsgesetz zu erlassen. Beide Wege wurden nicht beschritten. Der daraus folgende Mangel an Transparenz, der sich aus den unterschiedlichen Ordnungen ergibt, wird auch nicht durch die erwähnten Anerkennungsklauseln aufgefangen. Daher haben wir an der Johannes Gutenberg-Universität-Mainz eine Datenbank namens Religionsunterricht im katholischen Kirchenrecht auf den Weg gebracht, die es allen Interessierten ermöglichen soll, leicht und unkompliziert auf die in Deutschland geltenden Missio-Ordnungen und weitere rechtliche Dokumente zuzugreifen. Damit mag die neue Intransparenz partikularrechtlicher Ordnungen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz etwas transparenter werden. Sie findet sich unter dem Link: <https://ruikkr.uni-mainz.de/doku.php?id=start>.